

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
10.2008

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Oktober 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.10.2008	13.10.2008	7.10.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2008	13.10.2008	7.10.2008
Sozialversicherung ⁵	29.10.2008 ⁶	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.10.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

⁶ Dort, wo der 31.10.2008 ein gesetzlicher Feiertag ist, sind die Beiträge am 28.10.2008 fällig und die Beitragsnachweise sind bis zum 24.10.2008 einzureichen.

Termine November 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.11.2008	13.11.2008	7.11.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.11.2008	13.11.2008	7.11.2008
Gewerbsteuer	17.11.2008	20.11.2008	14.11.2008
Grundsteuer	17.11.2008	20.11.2008	14.11.2008
Sozialversicherung ⁵	26.11.2008	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2006:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Verhältnis von Grundlagen- und Folgebescheid im Konzern: Der Gewinnfeststellungsbescheid für eine Enkelgesellschaft ist kein Grundlagenbescheid für die Organmuttergesellschaft

Bei der Organmuttergesellschaft, einer GmbH & Co. KG, fand eine Betriebsprüfung statt. Die steuerlichen Mehrergebnisse führten zur Berichtigung der ursprünglichen Gewinnfeststellungsbescheide. Diese Bescheide wurden rechtskräftig. Sechs Jahre später fand bei einer Enkelgesellschaft der Organmutter ebenfalls eine Betriebsprüfung statt. Auch sie führte zu Mehrergebnissen. Auf Grund der daraufhin geänderten Gewinnfeststellungsbescheide und des Ergebnisabführungsvertrags zur Organtochtergesellschaft, einer GmbH, kam es bei dieser zu geänderten Körperschaftsteuerbescheiden. Wegen deren Organschaftsverhältnis zur Organmuttergesellschaft wurde die Körperschaftsteuer jedoch unverändert auf 0 € festgesetzt. Das für die Organtochtergesellschaft zuständige Finanzamt benachrichtigte das für die Organmutter zuständige Finanzamt über die zu berücksichtigenden steuerlichen Mehrergebnisse. Dieses Finanzamt änderte daraufhin die bereits sechs Jahre alten auf Grund der Betriebsprüfung geänderten Gewinnfeststellungsbescheide. Dagegen legte die Organmutter Einspruch ein. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die nach der bereits vor sechs Jahren durchgeführten Betriebsprüfung geänderten Bescheide jetzt, nach der Betriebsprüfung bei ihrer Enkelgesellschaft, nicht nochmals berichtigt werden dürften.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung. Soweit Steuerbescheide auf Grund einer Betriebsprüfung geändert werden, ist eine weitere Berichtigung grundsätzlich nur noch möglich, wenn eine Steuerhinterziehung vorliegt. Es liegt auch keine Änderung eines Grundlagenbescheids vor, die als Ausnahmetatbestand zu einer Änderung der Besteuerungsgrundlagen bei einem Organträger führen könnte. Der nach der Betriebsprüfung bei der Organenkelgesellschaft geänderte Gewinnfeststellungsbescheid entfaltet lediglich eine Bindungswirkung zur Organtochter, nicht aber zur Organmutter. Der dementsprechend bei der Organtochtergesellschaft geänderte Körperschaftsteuerbescheid ist aber kein Grundlagenbescheid für eine Berichtigung von Besteuerungsgrundlagen bei der Organmutter.

Bewertung eines unentgeltlich übertragenen landwirtschaftlichen Grundstücks, auf dem Braunkohle abgebaut wird

Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen, die einem Bergbauunternehmen zum Braunkohleabbau überlassen werden, sind weiterhin als landwirtschaftliches Vermögen und nicht als unbebautes Grundstück zu bewerten. Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs jedoch, dass das Grundstück nach Beendigung des Abbaus in rekultiviertem Zustand zur landwirtschaftlichen Nutzung an den Überlassenden oder dessen Rechtsnachfolger zurückzugeben ist. Die Bewertung als landwirtschaftliches Vermögen ist in Erb- und Schenkungsfällen erheblich günstiger.

„Wohn-Riester“ - die selbst genutzte Wohnimmobilie als Altersvorsorge

Rückwirkend zum 1.1.2008 ist das Eigenheimrentengesetz - auch „Wohn-Riester“ genannt - in Kraft getreten. Nach Abschaffung der Eigenheimzulage ab dem Jahr 2006 gab es keine adäquate Förderung des selbst genutzten Wohneigentums mehr. Die Regelungen zur eigenen Wohnung in der bisherigen Riesterförderung waren so restriktiv, dass die Praxis kaum davon Gebrauch gemacht hat. Mit der Einführung des „Wohn-Riesters“ soll sich dies ändern.

Beschränkung auf selbst genutzte Wohnimmobilien

Mit der Förderung der selbst genutzten Wohnimmobilie soll die private Altersvorsorge gestärkt werden. Daher werden nur bestimmte Immobilien gefördert, nämlich

- eine Wohnung in einem eigenen Haus oder

- eine eigene Eigentumswohnung oder
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft.

Voraussetzung für die Förderung mittels „Wohn-Riester“ ist, dass die Wohnung den Lebensmittelpunkt des Zulagenberechtigten bildet, im Inland gelegen ist und vom Zulageberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt wird.

Geringfügige Erweiterung der Berechtigten

Den „Wohn-Riester“ können alle in Anspruch nehmen, die auch zum Abschluss eines Riestervertrags berechtigt sind. Das sind unter anderem rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Beamte. Außerdem können Personen partizipieren, die eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw. wegen voller Erwerbsminderung oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Selbstständige, auch wenn sie nur geringe Einkünfte haben, bleiben von der Riesterförderung ausgeschlossen.

Weitgehende Entnahmemöglichkeit von gefördertem Altersvorsorgevermögen

Der Riestersparer kann bis zu 75 % oder alternativ volle 100 % des Kapitals seines Riestervertrags für eine begünstigte Wohnimmobilie entnehmen. Für vor dem 1.1.2008 abgeschlossene Altverträge muss der Entnahmebetrag für den Zeitraum 2008/2009 mindestens 10.000 € betragen. Ab 2010 fällt der Mindestentnahmebetrag weg. Der Entnahmebetrag kann ausschließlich wie folgt verwendet werden:

- in der Einzahlungsphase des Riestervertrags unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer eigenen Wohnung
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer selbst genutzten Wohnimmobilie
- für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für die selbst genutzte Genossenschaftswohnung.

Förderung von Tilgungsleistungen

Tilgungsleistungen für zertifizierte Immobilienkredite (auch zertifizierte Bausparverträge) werden künftig wie Sparbeiträge behandelt. Die Zulagen, die der Staat gewährt, werden dann auch für die Tilgung des Darlehens eingesetzt. Voraussetzung ist, dass die selbst genutzte Wohnimmobilie, für die das Darlehen eingesetzt wird, erst nach dem 31.12.2007 gekauft oder gebaut wird.

Nachgelagerte Besteuerung

Wie bei Riestersparverträgen erfolgt auch bei der mit „Wohn-Riester“ geförderten selbst genutzten Wohnimmobilie eine nachgelagerte Besteuerung. Zur Bemessung der Besteuerung werden der aus dem Riestervertrag entnommene Betrag bzw. die Darlehenstilgungsbeiträge nebst steuerpflichtiger Zulagen auf dem so genannten Wohnförderkonto erfasst. Der Betrag auf dem Wohnförderkonto wird in der Ansparphase jährlich um 2 % erhöht. Damit soll berücksichtigt werden, dass der Förderberechtigte das in die Wohnimmobilie investierte geförderte Kapital bereits vor Beginn der Auszahlungsphase nutzen kann.

Bezüglich der nachgelagerten Besteuerung des auf dem Wohnförderkonto erfassten steuerlich geförderten Kapitals hat der Riestersparer das Wahlrecht zwischen laufender Besteuerung und Einmalbesteuerung. Je nach Beginn der vertraglich vereinbarten Auszahlungsphase zwischen dem 60. und 68. Lebensjahr kann der Riestersparer das Kapital des Wohnförderkontos gleichmäßig verteilt über 17 bis 25 Jahre (bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres) versteuern. Bei der Einmalbesteuerung des Kapitals des Wohnförderkontos räumt der Gesetzgeber einen Abschlag von 30 % ein, so dass nur 70 % des Wohnförderkontos der Besteuerung unterliegen. Welche Variante günstiger ist, muss individuell beurteilt werden.

Sofortversteuerung bei Aufgabe der Selbstnutzung

Gibt der Riestersparer die Selbstnutzung der geförderten Wohnimmobilie auf, sieht der Gesetzgeber darin eine schädliche Verwendung, weil eine Alterssicherung nicht mehr erreicht werden kann. Liegt die schädliche Verwendung in der Ansparphase, wird das Wohnförderkonto unmittelbar besteuert. Im Todesfall des Riestersparers vor dem 85. Lebensjahr ist der Betrag des Wohnförderkontos in seiner letzten Einkommensteuererklärung zu versteuern. Bei schädlicher Verwendung in der Auszahlungsphase muss unterschieden werden, ob sich der Riestersparer für die laufende Besteuerung oder für die Einmalbesteuerung entschieden hatte. Bei laufender Besteuerung wird der Restbetrag des Wohnförderkontos im Jahr des Beginns der schädlichen Verwendung versteuert. Im Fall der Einmalbesteuerung werden die bisher nicht besteuerten 30 % des Wohnförderkontos der Besteuerung unterworfen. Der Betrag wird mit 1,5 multipliziert, wenn die schädliche Verwendung innerhalb der ersten

zehn Jahre nach Beginn der Auszahlungsphase erfolgt. Findet die schädliche Verwendung zwischen dem 11. und dem 20. Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase statt, wird der zu besteuernde 30%-Anteil des Wohnförderkontos nicht erhöht.

Der Gesetzgeber hat zahlreiche Ausnahmen vorgesehen, in denen eine schädliche Verwendung nicht gegeben sein soll, z. B. wenn

- der Riesterparer den Betrag des Wohnförderkontos für die Anschaffung oder Herstellung einer neuen selbst genutzten Wohnung einsetzt. Dies kann innerhalb eines Jahres vor und vier Jahre nach Aufgabe der Selbstnutzung geschehen.
- der Riesterparer einen Betrag in Höhe des Wohnförderkontos innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Selbstnutzung auf einen anderen Riestervertrag einzahlt.
- im Todesfall des Riesterparers sein Ehegatte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
- die Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten Umzugs nicht selbst genutzt wird. Der Riesterparer muss die Wiederaufnahme der Selbstnutzung beabsichtigen und die Selbstnutzung spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres wieder aufnehmen. Eine Vermietung der Wohnung im Zeitraum der beruflich bedingten Abwesenheit muss von vornherein entsprechend befristet werden.

Einführung des Berufseinsteiger-Bonus

Um die jüngere Generation zum Abschluss eines Riestervertrags zu motivieren, sieht der Gesetzgeber künftig einen Berufseinsteiger-Bonus vor. Danach bekommt ein Riesterparer, der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einmalig eine bis zu 200 € erhöhte Grundzulage. Dies gilt ab 2008. Also bekommt auch ein Riesterparer, der seinen Vertrag vor 2008 abgeschlossen hat, 2008 den Berufseinsteiger-Bonus, wenn er erst 2008 25 Jahre alt wird.

Änderung der Freistellungsaufträge prüfen

Zum 1. Januar 2009 wird die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Zum gleichen Zeitpunkt werden Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag zu einem Sparer-Pauschbetrag zusammengeführt, der dann 801 € für Alleinstehende und 1.602 € für zusammenveranlagte Ehegatten beträgt.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass die vor dem 1. Januar 2009 erteilten Freistellungsaufträge weiterhin ihre Gültigkeit behalten, wobei eine Beschränkung auf einzelne Konten nicht mehr möglich ist.

Hinweis: Vor dem 1.1.2009 sollten alle Freistellungsaufträge geprüft werden. Dabei ist auch darüber nachzudenken, ob der Freistellungsauftrag zukünftig nur noch dem Institut erteilt wird, bei dem voraussichtlich die höchsten Zinseinnahmen anfallen werden. Ob eine Option zur Einkommensteuerveranlagung vorteilhafter ist, kann in vielen Fällen erst nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres festgestellt werden, wenn sämtliche übrigen Besteuerungsgrundlagen vorliegen.

Deshalb sollten alle Steuerbescheinigungen aufbewahrt werden. Außerdem sollte bei den Kreditinstituten für jedes Jahr eine Ertragnisaufstellung beantragt werden, weil es die bisher üblichen Jahresbescheinigungen nicht mehr gibt.

Aufteilung eines einheitlichen Kaufpreises auf Grund und Boden sowie Gebäude

Der einheitliche Kaufpreis einer Immobilie ist im Verhältnis der Sachwerte für den Boden- und Gebäudeanteil aufzuteilen. Für die Bewertung ist die Wertermittlungsverordnung maßgebend.

Ein Grundstückserwerber hielt diese Aufteilungsmethode für falsch und wollte eine gerichtliche Entscheidung. Der Bundesfinanzhof hat die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Einwendungen unter Hinweis auf seine ständige und gefestigte Rechtsprechung zurückgewiesen. Das Gericht begründete dies u. a. auch damit, dass keine andere Methode geeignet ist.

Aufwendungen für den Garten sind nicht anteilig Kosten des häuslichen Arbeitszimmers

Ein Unternehmer nutzte in seinem Einfamilienhaus einen Raum als Arbeitszimmer. Er ließ den Garten neu anlegen. Die Kosten hierfür machte er anteilmäßig im Verhältnis der Fläche des Arbeitszimmers zur Gesamtwohnfläche als Betriebsausgaben geltend.

Der Bundesfinanzhof ließ die Kosten nicht zum Abzug zu, weil der Garten nicht der Einkünfteerzielung diene.

Hinweis:

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind seit 2007 nur noch dann abzugsfähig, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet.

Ausbildungsplatzsuche Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld

Hat ein volljähriges Kind das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und kann es eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen, steht den Eltern Kindergeld oder der Kinderfreibetrag zu. Erforderlich sind Nachweise über die ernsthaften Bemühungen um einen Ausbildungsplatz. Als Nachweis kommen Bescheinigungen der Agentur für Arbeit über die Meldung des Kindes als Bewerber um eine berufliche Ausbildung, Unterlagen über eine Bewerbung bei der Zentralen Vergabestelle von Studienplätzen, Bewerbungsschreiben, Zwischennachrichten und Absagen in Betracht. Das Finanzgericht Köln fordert jedenfalls dann eigene Bemühungen um einen Ausbildungsplatz, wenn das Kind nicht bereits bei der Berufsberatung als ausbildungsplatzsuchend gemeldet ist. Auch eine Aufforderung der Agentur für Arbeit, dem Rentenversicherer einen bestimmten Zeitraum mit dem Meldegrund „Ausbildungssuche bei einer deutschen Agentur für Arbeit“ zu melden, erkennt das Finanzgericht als Nachweis der Ausbildungsplatzsuche für den nämlichen Zeitraum an. Im Urteilsfall „funktionierte“ die Abstimmung zwischen Familienkasse und Berufsberatung nicht. Dies dürfe, so das Gericht, nicht zu Lasten des Kindergeldberechtigten gehen.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Durch Untreue entstandene oder verursachte Aufwendungen sind keine Betriebsausgaben

Ein Versicherungsvertreter hatte für die Versicherungsgesellschaft auch Inkassovollmacht. Einen großen Teil der im Namen und für Rechnung der Gesellschaft einzuziehenden Versicherungsbeiträge unterschlug er. Nach Aufdeckung der Unterschlagungen schloss die Versicherungsgesellschaft mit ihrem Vertreter einen verzinslichen Darlehensvertrag. Die Rückzahlung erfolgte durch die Abtretung von Provisionsansprüchen. Zinsaufwendungen für dieses Darlehen machte der Versicherungsvertreter ebenso als Betriebsausgaben geltend wie im Zusammenhang mit der Darlehensvereinbarung angefallene Steuerberatungs- und Notariatskosten. Das Finanzamt lehnte dies ab. Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht.

Schuldzinsen sind nur als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn sie für ein betrieblich veranlasstes Darlehen geleistet werden. Maßgebend ist die tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel. Für private Zwecke verwendete Darlehen sind Privatschulden. Entsprechendes gilt auch für die Entnahme von fremdfinanzierten Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens. Mit deren Entnahme sind auch die damit im Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten ins Privatvermögen zu überführen.

Mit den für die Versicherungsgesellschaft vereinnahmten Beiträgen wurden private Verbindlichkeiten getilgt. Damit wurden die zunächst für betriebliche Zwecke vereinnahmten Beträge privat entnommen. Durch die Verknüpfung der eingenommenen Beiträge mit den gleichzeitig entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Versicherungsgesellschaft wurden mit der Entnahme der Beiträge die bisherigen betrieblichen Verbindlichkeiten in Privatschulden umqualifiziert.

Die Beratungs- und Notargebühren standen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss des (privaten) Darlehensvertrags. Deshalb waren auch diese nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Fahrtenbuch kann trotz kleiner Mängel ordnungsgemäß sein

Die Frage, welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Davon hängt letztlich ab, wie der private Nutzungsanteil oder der Sachbezugswert ermittelt wird. Nach der Fahrtenbuchmethode können die Kosten im Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Fahrten aufgeteilt werden. Bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ist die ungünstigere 1%-Regelung anzuwenden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Lohnsteuer-Außenprüfung geringe Mängel festgestellt. So fehlte die Eintragung einer Fahrt, für die eine Tankrechnung vorlag. Außerdem stimmten Kilometerangaben des Fahrtenbuchs nicht mit den Angaben in Werkstattrechnungen genau überein. Das Gericht hielt diese Mängel nicht für ausreichend, die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs zu versagen.

Hinweis: Wo die Grenzen für den Begriff „kleinere Mängel“ liegen, dürfte weiterhin eine Frage der Auslegung sein. Immer wieder tragen Autowerkstätten in ihre Rechnungen falsche Kilometerangaben ein. Dies hat auch das Gericht festgestellt.

Keine Kürzung der Bewirtungskosten und kein besonderer Nachweis bei Übernahme der Kosten des Dienstherrn

Bewirtungskosten können nur dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt sowie der Nachweis über den Anlass der Bewirtung und die Namen der teilnehmenden Personen erbracht wird. Außerdem sind diese Aufwendungen auf einem besonderen Konto in der Buchführung oder bei anderen Einkünften gesondert aufzuzeichnen. Liegen alle Voraussetzungen vor, sind die Bewirtungskosten um 30 % zu kürzen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen müssen und auch keine Kürzung der Bewirtungskosten vorzunehmen ist, wenn ein Arbeitnehmer nicht selbst als Bewirtender auftritt, sondern sein Dienstherr. Die Aufwendungen sind voll abzugsfähig.

Im Rahmen einer vom Dienstherrn veranstalteten militärischen Veranstaltung wurde ein General in den Ruhestand verabschiedet. Die Kosten der Feier musste der General z. T. selbst tragen, weil keine ausreichenden dienstlichen Mittel vorhanden waren. Diese Kosten hatte er als Werbungskosten geltend gemacht.

Kindergeldanspruch für volljähriges, noch nicht 21 Jahre altes arbeitssuchendes Kind nur bei wiederholter Meldung bei der Arbeitsvermittlung

Hat ein Kind das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet und steht es in keinem Beschäftigungsverhältnis, besteht Anspruch auf Kindergeld. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitssuchender gemeldet ist.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es nicht ausreicht, wenn sich das Kind nur einmal bei der Agentur für Arbeit meldet. Vielmehr sei Voraussetzung, dass das Kind sich alle drei Monate dort meldet. Geschieht dies nicht und endet die Arbeitsvermittlungspflicht seitens der Agentur für Arbeit, besteht anschließend kein Anspruch auf Kindergeld mehr.

Rückwirkende Mietanpassung wegen Wertsicherungsklausel unter nahen Angehörigen steuerlich nicht anzuerkennen

Eine Ehefrau hatte seit 1979 ein Betriebsgebäude langfristig an ihren Mann vermietet. Im Mietvertrag war in einer Wertsicherungsklausel vereinbart, dass die Miete auf Grund von Preissteigerungen erhöht werden konnte. Eine Mieterhöhung wurde jedoch von der Ehefrau über 18 Jahre hinweg nicht verlangt. Erst 1997 vereinbarten die Eheleute die Mieten entsprechend der Wertsicherungsklausel rückwirkend ab 1993 neu zu berechnen. Die Nachzahlung für die Jahre 1993-1997 von 180.000 DM machte der Ehemann als Betriebsausgaben geltend.

Der Bundesfinanzhof erkannte dies nicht an, weil der Mietvertrag nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung durchgeführt worden war. Dabei war für das Gericht ausschlaggebend, dass die Eheleute mehr als 18 Jahre keine Mietanpassung vorgenommen hatten.

Stille Reserven eines betrieblichen Arbeitszimmers im gemeinsamen Haus von Eheleuten nur zur Hälfte steuerpflichtig

Ein Ehemann nutzte einen Kellerraum im gemeinschaftlichen Haus der Eheleute für seine Arztpraxis. Er machte die Absetzungen für Abnutzung (AfA) hierauf auch hinsichtlich des Anteils seiner Frau als Betriebsausgaben geltend. Als er seine Arztpraxis veräußerte, versteuerte das Finanzamt den Veräußerungsgewinn des Kellerraums auch hinsichtlich des hälftigen Anteils der Ehefrau, weil hierauf auch die AfA gewährt worden war.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs musste der Arzt aber nur die stillen Reserven seines hälftigen Anteils versteuern, weil nur dieses notwendiges Betriebsvermögen war.

Verfall von Anrechnungsüberhängen bei der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ist verfassungsgemäß

Die tarifliche Einkommensteuer mindert sich nach Berücksichtigung sonstiger Steuerermäßigungen, ohne Berücksichtigung der Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen, bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen (auch als Mitunternehmer) um das 3,8fache (ab 2008) des für den jeweiligen Veranlagungszeitraum festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrags. Beträgt die tarifliche Einkommensteuer 0 €, weil z. B. ein Verlustabzug vorzunehmen ist, kommt es nicht zu einer Anrechnung der Gewerbesteuer (sog. Anrechnungsüberhang).

Der Bundesfinanzhof hält dies für verfassungsgemäß, weil der Abzug der Steuerermäßigung davon abhängig sei, ob eine Doppelbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuer vorliege.

Verlust eines Darlehens oder Inanspruchnahme aus der Bürgschaft für eine Kapitalgesellschaft führen nicht zwangsläufig zur Verringerung des Veräußerungsgewinns aus einer wesentlichen Beteiligung

Der Verlust eines Darlehens oder die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft führen nicht in jedem Fall zu nachträglichen Anschaffungskosten auf eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft. Nur die Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten kann im Fall der Veräußerung oder Liquidation der Beteiligung zu einer Verringerung eines Veräußerungs- oder Liquidationsgewinns führen. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Erste Voraussetzung für die Anerkennung nachträglicher Anschaffungskosten auf eine wesentliche Beteiligung ist, dass der Darlehens- oder Bürgschaftsgeber eine unternehmerische Beteiligung an der Gesellschaft hält. Das setzt in der Regel eine Beteiligung von mehr als 25 % am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft voraus.

Im zweiten Schritt ist zu überprüfen, ob das der Gesellschaft gewährte Darlehen oder die für die Gesellschaft übernommene Bürgschaft eigenkapitalersetzenden Charakter hatten. Dies ist der Fall, wenn das Darlehen nicht nur steuerrechtlich, sondern auch zivilrechtlich wie eine Einlage und damit als Ersatz von Eigenkapital anzusehen war. Maßgeblich für die Betrachtung ist ein Gesellschafter, der der Gesellschaft in einer Situation ein Darlehen gewährt, in der ein Gesellschafter als ordentlich handelnder Kaufmann der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt hätte.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist der Gesellschafter wie jeder Drittgläubiger zu behandeln. Das Einkommensteuerrecht respektiert insoweit die Entscheidung eines Gesellschafters, der Gesellschaft nicht Eigenkapital, sondern Fremdkapital zur Verfügung zu stellen.

Nach dem zu Grunde liegenden Sachverhalt hatte ein Gesellschafter drei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft eine persönliche Höchstbetragsbürgschaft übernommen. Gleichzeitig gewährte er der Gesellschaft seinen auf ihn entfallenden Anteil am Jahresüberschuss des Vorjahrs einschließlich des Gewinnvortrags als Darlehen. Zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung über das Gesellschaftsvermögen betrug seine Beteiligung 13,51 %.

Das Darlehen und die übernommene Bürgschaft hatten keinen eigenkapitalersetzenden Charakter. Die Beteiligung am Insolvenzeröffnungstichtag betrug nicht mehr als 25 %. Es lagen auch keine sonstigen Umstände vor, die es dem Gesellschafter ermöglicht hätten, wesentlichen Einfluss auf die Unternehmensleitung auszuüben. Nur die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder eine Vorstandsfunktion reichen zur Ausübung eines wesentlichen Einflusses auf die Gesellschaft nicht aus.

Zuordnung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen bei Insolvenz eines zusammenveranlagten Ehegatten

Besteht bei einer Einkommensteuer-Veranlagung ein Erstattungsanspruch, ist der Ehegatte erstattungsberechtigt, auf dessen Rechnung die vorherigen Vorauszahlungen geleistet worden sind. Das gilt ebenso, wenn der andere Ehegatte die Vorauszahlungen tatsächlich entrichtet hat. Es kommt also nicht darauf an, von wem und mit wessen Mitteln gezahlt worden ist, sondern nur darauf, wessen Steuerschuld (z. B. Vorauszahlung) getilgt werden soll.

Werden Einkommensteuer-Vorauszahlungen für zusammen zur Einkommensteuer veranlagte Eheleute geleistet, ist davon auszugehen, dass die Vorauszahlungen für beide Ehegatten gezahlt werden, wenn nicht bei der Zahlung eine anderweitige Absicht deutlich gemacht wird. Dies gilt nach einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts auch im Fall einer dem Finanzamt bekannten Insolvenz eines Ehepartners.

Diese Zuordnung von Vorauszahlungen hat zur Folge, dass beide Eheleute erstattungsberechtigt sind. Der Erstattungsbetrag ist dann zwischen den Eheleuten nach Köpfen aufzuteilen.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Von Getränkegroßhändlern an Gastwirte weitergereichte Brauereidarlehen sind gewerbsteuerliche Dauerschulden

Ein Getränkegroßhändler gewährte seinen Gastwirten Darlehen, die er mit der Bezugsverpflichtung für eine bestimmte Biersorte einer Brauerei verband. Die Darlehen selbst finanzierte er wiederum durch eigene Darlehen bei der Brauerei, die er zu gleichen Konditionen an seine Gastwirte weiterreichte. Die erhaltenen und gezahlten Zinsen behandelte er als durchlaufende Posten. Das Finanzamt bewertete die Zinsaufwendungen jedoch als Dauerschuldzinsen mit der Folge, dass sie bei der Gewerbesteuerfestsetzung zur Hälfte dem Gewinn hinzugerechnet wurden.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, weil der Großhändler die Gastwirte durch die gewährten Darlehen an sein Unternehmen binden konnte.

Hinweis: Ab 2008 sind die Hinzurechnungsvorschriften wesentlich geändert.

Regelumsatzsteuersatz für Teile von Hüftgelenkimplantaten

Die Lieferung künstlicher Gelenke unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dieser gilt auch für „Komponenten“ einer Hüftgelenkprothese. Für die Lieferung von „Teilen oder Zubehör künstlicher Gelenke“ gilt hingegen der Regelsteuersatz.

Werden zu sog. Schraubpfannen-Systemen, die als Hüftgelenkimplantate verwendet werden, gehörende Schraubpfanneneinsätze und Schraubpfannendeckel einzeln geliefert, handelt es sich nach Auffassung des Bundesfinanzhofs um die Lieferung von Teilen künstlicher Gelenke, die dem Regelsteuersatz unterliegt. Als Komponenten, deren Lieferung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt, sieht der Bundesfinanzhof den künstlichen Oberschenkelknochen und die künstliche Gelenkpfanne nur an, wenn alle Bestandteile des künstlichen Oberschenkelknochens bzw. der künstlichen Gelenkpfanne Gegenstand einer einheitlichen Lieferung sind.

Umsatzsteuerliche Organschaft setzt Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der Geschäftsführung voraus

Eine Kapitalgesellschaft verliert ihre umsatzsteuerliche Selbstständigkeit und damit Unternehmereigenschaft, wenn sie finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist.

Die organisatorische Eingliederung ist laut Bundesfinanzhof unabhängig von der finanziellen Eingliederung zu prüfen, aktienrechtliche Abhängigkeitsvermutungen spielen keine Rolle. Sie setzt in aller Regel die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft voraus. Ist diese nicht gegeben, ist zumindest erforderlich, dass dem Organträger institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der Geschäftsführung zustehen. Die Möglichkeit von Weisungen durch Gesellschafterbeschluss und regelmäßige Berichte über die Geschäftsführung seitens der Organgesellschaft reichen nicht aus. Institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeiten liegen z. B. vor, wenn der Geschäftsführer der Organgesellschaft vor Entscheidungen die Einwilligung eines vom Organträger beherrschten Beirats einholen muss.

Von einem EU-Mitgliedstaat ausgestellte Unternehmerbescheinigung bindet regelmäßig deutsche Finanzbehörden

Der Bundesfinanzhof hat im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass im Vorsteuer-Vergütungsverfahren die von einem anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellte Unternehmerbescheinigung regelmäßig die deutschen Finanzbehörden bindet.

Das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Vorsteuer-Vergütung zuständig ist, muss davon ausgehen, dass der Antragsteller in dem anderen EU-Mitgliedstaat als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig und ansässig ist. Hat das Bundeszentralamt Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung, darf es allerdings Aufklärungsmaßnahmen, z. B. Anfragen an die ausländische Steuerbehörde, durchführen. Ergeben die Maßnahmen, dass der Antragsteller kein ausländischer Unternehmer ist, z. B. weil er tatsächlich nicht im Ausland ansässig ist, entfällt die Bindungswirkung.

Darlehen sollten unbar oder gegen Quittung zurückgezahlt werden

In einem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall machte ein Darlehensgeber die Rückzahlung eines Privatdarlehens über 60.000 DM geltend. Darlehensvereinbarung, -auszahlung und Zugang der wirksamen Kündigungserklärung waren unstrittig. Der Darlehensnehmer behauptete allerdings, das Darlehen in mehreren Teilbeträgen in bar bereits vollständig zurückgezahlt zu haben, und führte als Zeugen hierfür seine Ehefrau und eine weitere Person an.

Nach der Erhebung der Beweislage bezweifelte das Gericht, dass die Zeugen das von ihnen behauptete Geschehen zutreffend wiedergegeben hatten. Diese Zweifel gingen zu Lasten des Darlehensnehmers, so dass er zur Rückzahlung des Darlehens verurteilt wurde.

Hinweis: Aus Beweisgründen sollte ein Darlehensnehmer zur Darlehensrückzahlung unbare Zahlungen leisten bzw. sich im Fall einer Barzahlung immer eine Quittung ausstellen lassen.

Herausgabepflicht der hälftigen Steuererstattung bei Insolvenzverfahren über Vermögen des anderen Ehegatten

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg ist ein Ehegatte grundsätzlich zur Herausgabe der ihm nach ehelicher Zusammenveranlagung hälftig zugeflossenen Steuererstattung verpflichtet, nachdem über das Vermögen des anderen Ehegatten das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Eine z. B. im Rahmen einer arbeitsteiligen Ehe zwischen den Eheleuten im Innenverhältnis vereinbarte hälftige Teilung der Steuererstattung steht dem Rückforderungsanspruch nicht entgegen.

In dem zu entscheidenden Fall hatte sich in den beiden Jahren, für die eine Steuererstattung festgesetzt wurde, der Ehemann im Wesentlichen um den Haushalt und die Familie gekümmert. Seine Ehefrau, über deren Vermögen später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, hatte aus ihren in diesem Zeitraum erheblichen Einkünften weitestgehend allein den Unterhalt bestritten.

Nach Auffassung des Gerichts stand materiellrechtlich die gesamte Steuerrückzahlung der Ehefrau zu, weil die Erstattung allein darauf beruhte, dass die Ehefrau zuvor aus ihrem Vermögen erhebliche Vorauszahlungen geleistet hat, deren Überschuss später wieder ausgekehrt worden ist. Der Ehemann selbst hätte bei getrennter Veranlagung weder Vorauszahlungen zu leisten noch Erstattungen zu erwarten gehabt.

Keine Ausschlagung einer Erbschaft für einen Dritten auf Grundlage einer Vorsorgevollmacht

Das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft ist als unselbstständiges, an die Erbenstellung gebundenes Gestaltungsrecht nicht rechtsgeschäftlich übertragbar. Deshalb kann seine Ausübung nicht einem Dritten, auch nicht durch eine über den Tod hinaus wirksame Vorsorgevollmacht, überlassen werden.

Dies hat das Oberlandesgericht Zweibrücken in einem Fall entschieden, in dem auf Grund einer von einem Erblasser erteilten und über dessen Tod hinaus fortgeltenden Vorsorgevollmacht die Ausschlagung der Erbschaft des Erblassers nach seiner vorverstorbenen Ehefrau erklärt worden war.

+++Anlage Lohnbüro+++

Urlaubsabgeltung auch nach zweiter Elternzeit möglich

Das Bundesarbeitsgericht hat seine Rechtsprechung zu der Frage geändert, ob noch abzugeltender Urlaub auch dann noch gewährt werden muss, wenn sich an eine erste Elternzeit unmittelbar eine zweite Elternzeit anschließt.

Während das Gericht früher entschieden hatte, dass der Urlaub in diesem Fall verfällt, gelangte es nunmehr auf Grund verfassungs- und europarechtlicher Gründe zu dem Ergebnis, dass der Resturlaub weiter übertragen wird, wenn er nach dem Ende der ersten Elternzeit wegen einer weiteren Elternzeit nicht genommen werden kann.

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin für die Betreuung ihres ersten Kindes von Dezember 2001 bis Oktober 2004 Elternzeit in Anspruch genommen. Wegen der Geburt ihres zweiten Kindes im Jahre 2003 schloss sich nahtlos eine weitere, bis zum August 2006 verlangte Elternzeit an. Nachdem das Arbeitsverhältnis Ende 2005 geendet hatte, verlangte die Arbeitnehmerin noch die Abgeltung von 27,5 Urlaubstagen aus dem Jahr 2001.

Wunsch nach Verringerung der Arbeitszeit kann an konkrete Verteilung gekoppelt werden

Ein Arbeitnehmer kann sein Angebot auf Verringerung der regelmäßigen Arbeitszeit davon abhängig machen, dass der Arbeitgeber auch seinem Verteilungswunsch zustimmt. Allerdings muss der Arbeitnehmer seinen Verteilungswunsch dem Arbeitgeber gegenüber konkretisieren. Danach ist er hieran gebunden. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Die klagende Arbeitnehmerin war seit 1995 in einer Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt. Nachdem sie mit ihrem Arbeitgeber ihren Wunsch auf Verringerung der Arbeitszeit erörtert hatte, beantragte sie eine Verringerung der Arbeitszeit von 40 auf 33 Stunden bei einer Verteilung von Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr. Das lehnte der Arbeitgeber ab, woraufhin sie klagte.

Im Lauf des Prozesses änderte sie mehrfach ihren Verteilungswunsch. Letzteres war nicht zulässig. Das Bundesarbeitsgericht gestand der Klägerin aber zu, erneut eine Verringerung der Arbeitszeit und dabei die Festlegung der nunmehr gewünschten Verteilung zu beantragen.

Fahrtenbuch kann trotz kleiner Mängel ordnungsgemäß sein

Die Frage, welche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellen sind, beschäftigt immer wieder die Gerichte. Davon hängt letztlich ab, wie der private Nutzungsanteil oder der Sachbezugswert ermittelt wird. Nach der Fahrtenbuchmethode können die Kosten im Verhältnis der betrieblichen zu den privaten Fahrten aufgeteilt werden. Bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch ist die ungünstigere 1%-Regelung anzuwenden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte die Lohnsteuer-Außenprüfung geringe Mängel festgestellt. So fehlte die Eintragung einer Fahrt, für die eine Tankrechnung vorlag. Außerdem stimmten Kilometerangaben des Fahrtenbuchs nicht mit den Angaben in Werkstattrechnungen genau überein. Das Gericht hielt diese Mängel nicht für ausreichend, die Ordnungsmäßigkeit des Fahrtenbuchs zu versagen.

Hinweis: Wo die Grenzen für den Begriff „kleinere Mängel“ liegen, dürfte weiterhin eine Frage der Auslegung sein. Immer wieder tragen Autowerkstätten in ihre Rechnungen falsche Kilometerangaben ein. Dies hat auch das Gericht festgestellt.

Steuerfreiheit von Nachtarbeitszuschlägen nur bei Nachweis möglich

Steuerfrei sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden. Der Zuschlag darf 25 % des Grundlohns nicht übersteigen. Grundlohn ist der Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit zusteht. Dieses Arbeitsentgelt ist in einen Stundenlohn umzurechnen und mit höchstens 50 € anzusetzen. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Die Steuerfreiheit setzt immer voraus, dass neben dem Grundlohn tatsächlich ein Zuschlag für nachgewiesene Nachtarbeit gezahlt wird. Ein solcher Zuschlag kann in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Einzelarbeitsvertrag geregelt sein.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Münster können Nachtarbeitszuschläge auch bei mündlich geschlossenen Arbeitsverträgen als neben dem Grundlohn vereinbart angesehen werden. Die tatsächliche Nachtarbeitsleistung ist allerdings konkret nachzuweisen. Für den Nachweis ist erforderlich, dass über die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in den Nachtstunden Einzelaufzeichnungen geführt werden. Das Finanzgericht sieht den Nachweis als erbracht an, wenn die tatsächlich geleistete Nachtarbeit zu arbeitsvertraglich geregelten Zeiten angefallen ist und auf Grund des individuellen Arbeitszeitkontos des Arbeitnehmers nachvollzogen werden kann.

Abschließend entscheiden muss nun der Bundesfinanzhof.

Kapitalzahlung aus einer Direktlebensversicherung unterliegt Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Gesetzesänderung gebilligt, durch die Kapitalleistungen aus Direktlebensversicherungen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung unterworfen werden. Bis zum Zeitpunkt dieser Gesetzesneufassung bestand eine Beitragspflicht nur für fortwährende Leistungen in Form eines regelmäßigen, monatlichen Versorgungsbezugs.

Das Gericht stellte fest, durch den Einbezug der Kapitalzahlungen habe der Gesetzgeber die Verfassung nicht verletzt. Es liege kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz vor, denn es sei kein wesentlicher Unterschied bezüglich der laufend gezahlten Versorgungsbezüge und der Kapitalleistungen ersichtlich. Die Beitragspflicht sei auch nicht unverhältnismäßig, denn sie stelle ein geeignetes und erforderliches Mittel zur Stärkung der Finanzgrundlage der gesetzlichen Krankenversicherung dar. Schließlich verstoße die Neuregelung auch nicht gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz. Es handele sich um eine sog. unechte Rückwirkung, die gerechtfertigt sei, weil das Interesse des Einzelnen die gesetzlich verfolgten Gemeinwohlinteressen bei der gebotenen Interessenabwägung nicht überwiegt.

Anhebung der Schwellenwerte für monatliche Lohnsteuer-Anmeldungen

Mit dem Steuerbürokratieabbaugesetz¹ sollen die Schwellenwerte der Lohnsteuer-Anmeldungen erhöht werden. Die Lohnsteuer soll künftig vierteljährlich erst dann anzumelden sein, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.000 €, aber nicht mehr als 4.000 € betragen hat. Die Grenze für die jährliche Anmeldung soll von 800 € auf 1.000 € angehoben werden.²

Die Erhöhungen sollen dem Bürokratieabbau dienen, weil auf Arbeitgeberseite der Verwaltungsaufwand durch die Erstellung und Übermittlung der Lohnsteuer-Anmeldungen reduziert werde. Die Finanzverwaltung wird entlastet durch eine verringerte Anzahl der zu bearbeitenden Anmeldungen.

Der Gesetzgeber hat dabei insbesondere Arbeitgeber geringfügig Beschäftigter im Sinn, die vom monatlichen Arbeitsentgelt von 400 € die Lohnsteuer mit dem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, so dass eine jährliche Lohnsteuer von 960 € entsteht. In diesen Fällen ist künftig eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abzugeben.

Die Änderung wäre erstmals für den Lohnsteuerabzug 2009 anzuwenden.

¹ Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens vom 23.7.2008.

² § 41a Abs. 2 S. 2 EStG i. d. F. des Entwurfs für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens vom 23.7.2008.

Frist für den Beitragsnachweis: Zwei Arbeitstage vor Fälligkeit

Beitragsnachweise müssen rechtzeitig bei der Einzugsstelle eingereicht werden, damit sie der Einzugsstelle fünf Arbeitstage vor dem Ende eines Monats vorliegen.

Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt bemessen werden, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Dabei kommt es auf den Monat an, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, erfolgte. Ein verbleibender Restbeitrag - beispielsweise aufgrund variabler Entgeltbestandteile - wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Der Arbeitgeber kann jedoch abweichend davon den Betrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen, wenn Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erfordern. Für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es auch hier bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

Frist für den Beitragsnachweis

Der Beitragsnachweis muss vom Arbeitgeber spätestens zwei Tage vor Beitragsfälligkeit durch Datenübertragung an die Einzugsstelle übermittelt werden. Wichtig dabei ist, dass der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags eines Monats der Einzugsstelle vorliegt.¹

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in diesem Zusammenhang klargestellt, dass der Beitragsnachweisdatensatz der Einzugsstelle spätestens am zweiten Arbeitstag vor Fälligkeit - das heißt, bereits ab 0.00 Uhr dieses Tages - vorliegen muss. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich dabei beispielsweise um einen Montag oder um einen Tag nach einem Feiertag (sogenannte Feiertagsregelung) handelt. Folglich ist ein Beitragsnachweis rechtzeitig eingereicht, wenn die Krankenkasse am gesamten fünftletzten Bankarbeitstag des Monats darüber verfügen kann.

Sonderregelung für Minijobs

Für versicherungsfreie geringfügig entlohnt Beschäftigte (Minijobs) gilt die Fälligkeitsregelung entsprechend. Lediglich für die pauschalen Beiträge, die im Haushaltsscheckverfahren für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten entrichtet werden, gelten andere Fälligkeitsregelungen. Diese Beiträge sind am 15. Juli für die Monate Januar bis Juni und am 15. Januar für die Monate Juli bis Dezember des Vorjahres fällig.

Zahlungsverzug, Säumniszuschläge

Kann die Einzugsstelle nicht spätestens am Fälligkeitstag über die Beiträge und Beitragsvorschüsse verfügen, muss diese für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der rückständigen Beiträge erheben. Um Säumniszuschläge von vornherein auszuschließen, ist es ratsam, der Einzugsstelle eine Einzugsermächtigung zu erteilen, da in diesem Fall die Beiträge unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Abbuchung als pünktlich gezahlt gelten.

¹ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 7./8.5.2008, TOP 7.

Studiengebühren: Steuerfrei aber beitragspflichtig

Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitgeber Studiengebühren für ein Weiterbildungsstudium seines Arbeitnehmers übernimmt, so stellt sich die Frage, ob darauf Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden müssen.

Basis für die Beiträge der Sozialversicherung ist das Arbeitsentgelt. Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden. Außerdem spielt es keine Rolle, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Studiengebühren als Arbeitslohn?

Unterschiedlich bewertet wird es von der Finanzverwaltung auf der einen und der Sozialversicherung auf der anderen Seite, wenn sich Arbeitgeber vertraglich verpflichten, Studiengebühren für ihre Arbeitnehmer zu tragen, die ein Studium als Weiterbildungsmaßnahme absolvieren. Die Kehrseite ist die Verpflichtung des Arbeitnehmers, den entsprechenden Betrag dann zurückzuzahlen, wenn er das Unternehmen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach Studienabschluss verlässt.

Im Steuerrecht werden die im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses vom studierenden Arbeitnehmer geschuldeten und vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren, zum Beispiel für den Besuch einer Berufsakademie, nicht als Arbeitslohn angesehen. Diese Bewertung dürfte nicht unwesentlich davon bestimmt sein, dass der Arbeitnehmer die Studiengebühren anderenfalls als Werbungskosten geltend machen könnte.

Auf die Sozialversicherung kann dies nicht übertragen werden, da ein Werbungskostenabzug hier nicht vorgesehen ist. Im Sozialversicherungsrecht stellen übernommene Studiengebühren für den Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil aus der Beschäftigung dar und gelten daher als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.¹ Im Ergebnis müssen für solche übernommenen Gebühren daher zwar keine Steuern, aber Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

¹ Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung v. 07./08.05.2008, TOP 4.

Betriebsrisiko in einem witterungsabhängigen Unternehmen

Grundsätzlich kann der Arbeitnehmer die vereinbarte Vergütung auch dann verlangen, wenn die Arbeit ausfällt und der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.¹ Zur Nachleistung der Arbeit ist der Arbeitnehmer nicht verpflichtet. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er in dieser Zeit anderweitig verdient oder zu verdienen vorsätzlich unterlässt oder wegen des Arbeitsausfalls an Unkosten einspart.

In einem vom Bundesarbeitsgericht² entschiedenen Fall war ein Arbeitnehmer als Lkw-Fahrer bei einem Zement- und Baustoffhandel beschäftigt. Laut Arbeitsvertrag sollte ein Festlohn von 1.300 € monatlich für die Zeit von März bis November eines jeden Jahres gezahlt werden, für die übrigen Monate war nur die Auszahlung von zuvor „aufgesparter“ Vergütung vorgesehen. Der vom Arbeitnehmer Ende November beim Arbeitgeber abgelieferte Lkw wurde anschließend abgemeldet. Der Arbeitnehmer wurde mit dem Hinweis nach Hause geschickt, dass seine Arbeit bei Bedarf, spätestens am 1. März, wieder abgerufen werde, weil der Betrieb im Winter witterungsbedingt regelmäßig zum Stillstand komme.

Das Gericht sprach dem Arbeitnehmer die monatliche Vergütung auch für die Zeit von Dezember bis Februar zu. Im zu Grunde liegenden Fall war das Arbeitsverhältnis weder bis zum 30. November befristet noch hatten die Parteien ein Ruhen der beiderseitigen Hauptpflichten vereinbart, noch lagen die Voraussetzungen für eine wirksame Vereinbarung von Abrufarbeit vor. Ebensovienig war das grundsätzlich vom Arbeitgeber zu tragende Risiko des witterungsbedingten Arbeitsausfalls wirksam im Arbeitsvertrag abgedungen worden.

¹ § 615 BGB.

² BAG, Urt. v. 9.7.2008, 5 AZR 810/07, Pressemitteilung 56/08, LEXinform 0174347.

Altersteilzeit: Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzsicherung

Nach § 8a Altersteilzeitgesetz besteht für den Arbeitnehmer ein Anspruch darauf, dass das von ihm während der Arbeitsphase erarbeitete Wertguthaben ohne Abzug des monatlichen Aufstockungsbetrags zum Nettoentgelt im Insolvenzfall abzusichern ist. Aus dieser Bestimmung kann unmittelbar ein Anspruch des Arbeitnehmers bei Vereinbarung von Altersteilzeit im Blockmodell auf Insolvenzsicherung hergeleitet werden.

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm¹ ist der Begriff des Wertguthabens in dieser Vorschrift dahin auszulegen, dass es sich dabei um das während der Arbeitsphase des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses nicht zur Auszahlung gelangte Bruttoarbeitsentgelt handelt. Damit ist die Gegenrechnung von bereits gezahlten Aufstockungsbeträgen unzulässig. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies jedenfalls für den Anspruch des Arbeitnehmers auf Insolvenzsicherung bei Fortsetzung des Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisses. Anderenfalls wäre der Arbeitnehmer hinsichtlich der Teile des Arbeitsentgelts, für die er durch seine Arbeitsleistung in der Arbeitsphase in Vorleistung getreten ist, nicht ausreichend gesichert. Eine Gegenrechnung der Aufstockungsbeträge bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibe davon unberührt.

¹ LAG Hamm, Urt. v. 12.12.2007, 3 Sa 1468/07, NZA-RR 7/2008, S. VI.

Keine Tarifentgelterhöhung für Arbeitnehmer in der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts München nehmen Arbeitnehmer in der Freistellungsphase der Altersteilzeit nicht an Tarifentgelterhöhungen teil, es sei denn, dass die Teilnahme an der Tarifentwicklung individual- oder kollektivrechtlich geregelt ist.¹

Dies ergibt sich daraus, dass der Arbeitnehmer im Blockmodell während der Arbeitsphase mit seinen vollen Arbeitsleistungen im Hinblick auf die anschließende Freistellungsphase in Vorleistung tritt. Er hat durch diese Vorleistungen Entgeltteile erarbeitet, die nicht im Monat der Arbeitsphase ausgezahlt, sondern für die spätere Freistellungsphase angespart wurden. Nur diese angesparten Entgeltguthaben sind ihm somit in der Freistellungsphase nachzugewähren.

¹ LAG München, Urt. v. 24.04.2008, 3 Sa 964/07, LEXinform 1405660.

Einseitige Neufestsetzung einer Reisekostenpauschale durch Arbeitgeber ist unwirksam

In einem vom Landesarbeitsgericht Köln entschiedenen Fall stritten die Beteiligten darüber, ob der Arbeitgeber berechtigt ist, die bisherige Reisekostenpauschale einseitig in der Höhe zu reduzieren.¹

In dem entschiedenen Fall war eine Reisekostenpauschale vertraglich vereinbart worden, später wollte der Arbeitgeber diese in der Höhe reduzieren.

Das Gericht erklärte diese Vorgehensweise für unwirksam.

Wenn die Reisekostenpauschale vertraglich vereinbart ist, steht dem Arbeitgeber kein einseitiges Abänderungsrecht zu. Der Arbeitgeber kann auch nicht aufgrund eines "stillschweigenden Widerrufsrechts" die Reisekostenpauschale einseitig abändern und reduzieren, ebenso wenig kann er wegen eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage eine Anpassung des Vertrages verlangen.

¹ LAG Köln, Urt. v. 15.02.2008, 4 Sa 1179/07, Lexinform 1404774.

Rückzahlungspflicht einer durch Rechenfehler veranlassten Gehaltsüberzahlung beschränkt sich auf den Nettobetrag

In einem vom Arbeitsgericht Mannheim entschiedenen Fall stritten die Parteien über die Rückzahlung einer überbezahlten Vergütung.¹

In dem entschiedenen Fall hatte ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer versehentlich den Lohn in Höhe eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers erhalten. Als der Irrtum bekannt wurde, forderte der Arbeitgeber daraufhin nicht nur die geleisteten Nettoüberzahlungen, sondern zusätzlich auch die hierauf entrichteten Lohnsteuerbeträge zurück.

Das Gericht hat entschieden, dass im Falle der Rückforderung einer irrtümlich überzahlten Arbeitsvergütung der Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, dem Arbeitgeber die auf den rückzuzahlenden Betrag entfallende Lohnsteuer zu erstatten. Dies ist sachgerecht, da die Überzahlung und die infolgedessen übersteigende Abführung von Lohnsteuerbeträgen nicht durch ein aktives Verhalten des Arbeitnehmers verursacht wurde, sondern auf einem Versehen des Arbeitgebers beruht. Es ist als unbillig anzusehen, wenn man den an der Überzahlung schuldlosen Arbeitnehmer mit der praktischen Durchführung der Rückabwicklung belastet.

¹ ArbG Mannheim, Urt. v. 12.02.2008, 8 Ca 412/07, LEXinform 1404937.

Zeitgleiche Außenprüfung von Rentenversicherungsträger und Finanzamt soll möglich werden

Der Entwurf des Steuerbürokratieabbaugesetzes¹ sieht vor, dass künftig auf Verlangen des Arbeitgebers die Außenprüfung und die Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung² zur gleichen Zeit durchgeführt werden können.

Arbeitgeber sollen dafür die Möglichkeit bekommen, beim Betriebsstättenfinanzamt die Durchführung zeitgleicher Außenprüfungen durch die Finanzverwaltung und den Träger der Rentenversicherung formlos zu beantragen. Das Betriebsstättenfinanzamt hat den Antrag des Arbeitgebers zu prüfen und Einzelheiten für zeitgleiche Außenprüfungen mit dem Träger der Rentenversicherung abzustimmen. Ein Rechtsanspruch auf zeitgleiche Außenprüfungen besteht jedoch nicht. Die zur gleichen Zeit durchgeführten Außenprüfungen führen nicht zu einer einheitlichen Prüfung durch beide Verwaltungszweige oder dazu, dass ein Verwaltungszweig das Rechtsgebiet der anderen Verwaltung mitprüft. Vielmehr wird die Trennung der Verwaltungs- und Gerichtszweige beibehalten. Das Steuergeheimnis und das Sozialgeheimnis werden weiterhin beachtet.

Weil die Lohnsteuer-Außenprüfung in der Verwaltungshoheit der Länder liegt, für die Sozialversicherung jedoch eine zentrale Bundeskompetenz gegeben ist, ist für die Umsetzung der Vorschrift eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Deshalb soll die Neuregelung erst zum 1.1.2010 in Kraft treten.

¹ Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens vom 23.7.2008.

² § 28p SGB IV.

Sonderkündigungsschutz eines schwerbehinderten Menschen

Die arbeitgeberseitige Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts.¹

Dieses Zustimmungserfordernis entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Kündigung die Schwerbehinderung nicht durch Vorlage eines Ausweises oder Feststellungsbescheids nachgewiesen ist.² Fehlt dieser Nachweis, beruht dies aber nicht auf fehlender Mitwirkung des Arbeitnehmers, so bleibt es beim Zustimmungserfordernis.³

Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers sind z. B.:

- So rechtzeitige Antragstellung auf Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft, dass das Integrationsamt fristgerecht⁴ entscheiden kann.
- Auf Verlangen des Integrationsamts: Persönliches Erscheinen zur mündlichen Erläuterung des Antrags bzw. sich ärztlicher und psychologischer Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen.⁵

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein⁶ ist die Zustimmung auch dann erforderlich, wenn bei Ausspruch der Kündigung lediglich ein noch nicht bestandskräftiger Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung von 30 vorlag, dieser indessen im Widerspruchsverfahren dahin gehend abgeändert wird, dass rückwirkend ein Grad der Behinderung von zumindest 50 festgestellt wird.

¹ § 85 SGB IX.

² § 90 Abs. 2a Alt. 1 SGB IX.

³ § 90 Abs. 2a Alt. 2 SGB IX.

⁴ Drei- bzw. Sieben- Wochenfrist des § 69 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

⁵ §§ 60 Abs. 1, 61, 62 SGB I i. V. m. § 69 Abs. 1 S. 2 SGB IX.

⁶ LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 11.12.2007, 5 Sa 386/07, NZA-RR 7/2008, S. VI, LEXinform 1400072.

Auch Unterschlagung von geringwertigen Gegenständen rechtfertigt außerordentliche Kündigung

In dem vom Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschiedenen Fall hatte ein Arbeitnehmer etwa 24 Getränke, 10 Snacks und 2 beschädigte Fußmatten ohne Bezahlung bei seinem Arbeitgeber mitgenommen.¹

Der Arbeitgeber forderte daraufhin den Arbeitnehmer zur Eigenkündigung auf, da er ansonsten eine fristlose Kündigung aussprechen werde. Der Arbeitnehmer kündigte daraufhin, versuchte jedoch später die Kündigung wegen widerrechtlicher Drohung gemäß §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB anzufechten.

Das Gericht sah jedoch keinen Anfechtungsgrund gegeben.

Nach ständiger Rechtsprechung des BAG stellt der Diebstahl bzw. die Unterschlagung auch geringwertiger Gegenstände aus dem Eigentum des Arbeitgebers oder eine sonstige erhebliche Verletzung der Vermögensinteressen an sich einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dar. Auch der Verdacht einer Straftat oder sonstigen Verfehlung kann einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze durfte ein vernünftiger Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht ziehen. Die unstreitige Drohung mit einer fristlosen Kündigung war daher nicht widerrechtlich.

¹ LAG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 10.04.2008, 10 Sa 731/07, LEXinform 1405659.

Mitbestimmung des Betriebsrats bei „Ethik-Richtlinien“

Das Bundesarbeitsgericht hatte zum Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Einführung von sogenannten Ethik-Richtlinien zu entscheiden.¹

Demnach hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht, wenn der Arbeitgeber durch sogenannte Ethik-Richtlinien das Verhalten der Beschäftigten und die betriebliche Ordnung regeln will.

Kein Mitbestimmungsrecht besteht jedoch bei Vorgaben, mit denen lediglich die geschuldete Arbeitsleistung konkretisiert werden soll.

Der Mitbestimmung entzogen sind auch Angelegenheiten, die gesetzlich abschließend geregelt sind. Ausländische Vorschriften, die für börsennotierte Unternehmen die Einführung von Ethik-Richtlinien vorsehen, schließen die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz aber nicht aus. Ethik-Richtlinien können sowohl mitbestimmungspflichtige als auch mitbestimmungsfreie Teile enthalten. Das Mitbestimmungsrecht an einzelnen Regelungen begründet nicht notwendigerweise ein Mitbestimmungsrecht am Gesamtwerk.

Das BAG wies daher einen Antrag ab, mit dem der Konzernbetriebsrat des deutschen Tochterunternehmens einer US-amerikanischen Gesellschaft ein Mitbestimmungsrecht an der Gesamtheit von konzernweit eingeführten Ethik-Richtlinien festgestellt wissen wollte; das Regelwerk enthält auch mitbestimmungsfreie Bestimmungen. Auf entsprechende Hilfsanträge des Konzernbetriebsrats stellte das Bundesarbeitsgericht jedoch fest, dass dieser an bestimmten Regelungen, wie etwa der Verpflichtung der Arbeitnehmer, Interessenkonflikte schriftlich zu melden, zu beteiligen ist.

¹ BAG, Beschluss v. 22.07.2008, 1 ABR 40/07, LEXinform 0174379.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.